

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fixirung des ordentlichen Budgetkredits für die poly-
technische Schule.

(Vom 23. Juni 1871.)

Tit. I

Nachdem in Berücksichtigung einer an uns gerichteten Eingabe des schweizerischen Schulrathes vom 12. Mai 1869 in den eidg. Voranschlag für 1871 (IV. Abschnitt, G. Polytechnikum, VI. Beitrag an den anonymen Schulfond) ein Kredit von Fr. 10,000 aufgenommen worden, haben Sie, laut Beschluß vom 22/23. Dezember abhin, betreffend jenen Voranschlag, den begehrten Kredit zwar bewilligt, „jedoch (wie es im Beschluß wörtlich lautet) in der Meinung, daß, wenn künftig solche Mehrleistungen an das Polytechnikum vom Bunde verlangt werden wollen, die dahierigen Anträge auf dem Wege der Bundesgesetzgebung und nicht mehr im Wege der Budgetberathung anzubringen seien.“

Nach dem Wortlaut dieses Beschlußzusatzes scheint es, daß die Fr. 10,000 Beitrag an den anonymen Schulfond nur für das laufende Jahr bewilligt seien.

Wir haben nun nicht ermangelt, in Folge Ihres Beschlusses den Schulrath darüber noch besonders anzufragen, ob er mit seinem Ver-

langen eine bloß vorübergehende oder aber eine dauernde Mehrleistung des Bundes in Aussicht genommen habe? Die Antwort fiel, wie erwartet, unter Verweisung auf eine Menge früherer Eingaben, dahin aus, daß der Schulrath nicht etwa nur ein außerordentliches Bedürfniß für ein Jahr im Auge gehabt, so daß die betreffende Summe jedes Jahr wieder verlangt werden müßte; daß es vielmehr im Sinne seiner Anträge gelegen habe, daß durch einen Beschluß der Bundesversammlung ein dauerndes Verhältniß geschaffen werden solle, wie es die Natur der Sache erheische. Es sollte nämlich nach Ansicht des Schulrathes dadurch dem permanenten und stets dringlicher werdenden Bedürfnisse, die durch den Abgang ausgezeichnete Lehrkräfte drohenden großen Verluste mittelst außerordentlicher Hilfsmittel abzuwenden oder bereits erlittene diesfällige Einbußen zu repariren, nachhaltig begegnet werden.

Nachdem im Jahre 1862 der anonyme Schulfond zur Festhaltung oder Gewinnung ausgezeichnete Lehrkräfte gestiftet worden (Bundesblatt 1863, II., 318), habe der schweizerische Schulrath stets mehr die Dringlichkeit des Bedürfnisses erkannt, daß der Jahresertrag dieses Fonds auf Fr. 10,000 gesteigert, mit andern Worten der Jahresbeitrag des Bundes an das eidg. Polytechnikum entsprechend erhöht werden solle.

Ohne hier wiederholen zu wollen, was in unserer letztjährigen Budgetbotschaft zur Begründung der Aufnahme eines Jahresbeitrages von Fr. 10,000 an den anonymen Schulfond angebracht worden ist, erlauben wir uns, entsprechend dem bezüglichen Gutachten des Schulrathes, noch auf Folgendes aufmerksam zu machen, was dafür spricht, daß jene Summe der Anstalt unter allen Umständen bleibend zugesichert werden sollte.

Die große politische Einigung Deutschlands hat die Stimmung der deutschen Gelehrten, dieses Land ungern zu verlassen, nicht unbedeutend erhöht; andererseits haben die neulichen Ereignisse in Zürich die Neigung der daselbst angestellten deutschen Gelehrten, in ihr Vaterland zurückzukehren, gar sehr verstärkt. Es handelt sich daher mehr denn je darum, Rang und Ruf der eidg. Anstalt durch außerordentliche Mittel zu sichern.

Ohnehin steigern sich auch verschiedene andere Ausgaben der Anstalt seit dem Beziehen des Neubaus und der starken Frequenzzunahme, so daß die früher normirten bezüglichen Ansätze nicht mehr festgehalten werden können. Das Besoldungsbudget genügt bis jetzt nur noch, weil einige Professuren unbesetzt blieben; die Ansätze der Reinigungs-, Beheizungs- und Beleuchtungskosten, der Mobiliarunterhaltung und der Sammlungen müssen fast alljährlich überschritten werden, wenn auch bis jetzt nicht in großen Bahlen.

Es erscheint daher die dauernde Erhöhung des Budgets der eidg. polytechnischen Schule um die fraglichen Fr. 10,000 in jeder Beziehung als gerechtfertigt. Dagegen findet auch der Bundesrath, daß es viel einfacher und rationeller ist, den allgemeinen Budgetansatz für die polytechnische Schule um diesen Betrag zu erhöhen, statt der beantragten Zuschüßertheilung an den anonymen Schulfond. Durch solche Vermischungen von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zu Fonds, die von Privaten mit speziellen Stiftungszwecken begründet worden sind, können in der Folge unklare Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten entstehen, die durch ein Auseinanderhalten derselben besser ausgewichen werden. Für die Bundeskasse ist es übrigens ganz gleichgültig, unter welchem Titel die Fr. 10,000 rubrizirt werden. Wir betrachten es also nur als ein verändertes Rechnungsverhältniß, wenn wir beantragen, die Fr. 10,000 auf den ordentlichen Beitrag überzutragen.

Damit würde sich dann der Gesamtbeitrag des Bundes an die Anstalt von Fr. 285,000 auf Fr. 295,000 steigern. Der Schulrath spricht uns indeß den Wunsch aus, es möchte bei dieser Sachlage die Abrundung des Beitrags auf Fr. 300,000 erfolgen. Wir möchten unsererseits empfehlen, diesem Begehren des Schulrathes beizupflichten und zwar schon darum, um damit zugleich ein anderes Rechnungsverhältniß zu bereinigen, das uns ebenfalls etwas anstößig erscheint. Es wird nämlich dormalen aus den Zinsen des Reservefonds der polytechnischen Schule ein Beitrag an die Versicherungsprämien für die Lehrergesellschaft verausgabt, der z. B. im Jahr 1870 Fr. 6295. 15 betrug. Augenscheinlich ist ein solcher Beitrag nur eine andere Form von Ausgaben für die Befoldung der Lehrerschaft und es entsteht durch Auseinanderreißen solcher Verrechnungen der Nachtheil, daß der klare Einblick in die bezüglichen Budgetverhältnisse getrübt wird.

Wenn die h. Bundesversammlung die Fr. 300,000 bewilligen würde, so läge es dann in unserm Willen, den Schulrath anzuweisen, auch dieses Rechnungsverhältniß so zu ordnen, daß alle ordentlichen Jahresausgaben durch den Hauptbudgetsatz regulirt werden.

Wir möchten die Abrundung auf Fr. 300,000 aber auch noch aus dem Grunde empfehlen, um in dieser Summe gewissermaßen ein festes Fundament zu haben gegenüber weitergehenden Verlangen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß nicht neue Unterrichtsanstalten der polytechnischen Schule beigelegt werden wollen, was einstweilen nicht in Aussicht steht. Wir anerkennen zwar bei diesem Anlaß gerne, daß der schweizerische Schulrath die Dekonomie der Schule mit großer Sorgfalt und Sparsamkeit administriert und daß alle andern polytechnischen Anstalten, welche mit der schweizerischen auf gleichem Range stehen, weit höher dotirt sind, als die letztere. Dessenungeachtet glauben wir, daß wenn das Budget auf Fr. 300,000 fixirt werde, der Jahresbeitrag des

Bundes dann ein solcher sei, mit welchem sich für die Schule in ihrem jetzigen Umfang die nothwendigen Ausgaben bestreiten lassen werden. Und selbst wenn der Fall einträte, daß innert diesem Rahmen Mehrausgaben nothwendig würden, so dürfte dann füglich das Fehlende durch eine etwaige Steigerung der Schulgelder, also ohne weitere Inanspruchnahme der Bundeskasse, bezogen werden.

Mit Bezug auf obige Erörterungen glauben wir, Ihnen, Lit., den nachstehenden Beschlußentwurf zur Berücksichtigung und Annahme empfehlen zu sollen, und benutzen den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Juni 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

den Bundesbeitrag an die eidgenössische polytechnische Schule.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Art. 1. Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf 300,000 Franken festgesetzt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fixirung des
ordentlichen Budgetkredits für die polytechnische Schule. (Vom 23. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	920-923
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 927

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.